

Bericht und Antrag der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit betreffend der Petition über einen Solidaritätsbeitrag für Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen

1 Ausgangslage

Am 19. November 2024 haben Daniela Gianola, Viola Gloor, Theresa Rohr-Steinmann und Beat Kreienbühl die Petition über einen Solidaritätsbeitrag für Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen bei der Staatskanzlei eingereicht. Sie richtet sich an den Kantonsrat. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat die Petition gemäss § 81 der Geschäftsordnung des Kantonsrates zur Prüfung und Berichterstattung der Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) zugewiesen.

Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen wurden bis in die 1980er-Jahre im Kanton Luzern und in der gesamten Schweiz für zahlreiche Menschen behördlich angeordneter. Besonders betroffen waren Menschen, die als sozial benachteiligt, arm oder in anderer Weise von der sozialen Norm abweichend wahrgenommen wurden. Diese Massnahmen umfassten Zwangseinweisungen in Heime, Psychiatrien oder Strafanstalten sowie die Fremdplatzierung von Kindern, etwa in Pflegefamilien oder auf Bauernhöfen. Dort mussten sie oft unter schwierigen Bedingungen arbeiten und waren physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Zudem verfügten die Behörden Zwangssterilisationen, Abtreibungen und weitere schwerwiegende Einschränkungen persönlicher Freiheiten. Viele Betroffene littten und leiden bis heute unter den psychischen, physischen, sozialen und wirtschaftlichen Folgen dieses systematischen Fehlverhaltens von Behörden, sozialen Einrichtungen, Kirchen und Privatpersonen.

Die Petitionärinnen und der Petitionär sind Betroffene solcher Zwangsmassnahmen. Sie wurden von der GASK am 9. Dezember 2024 angehört.

2 Rechtliche Grundlagen

Als Petitionen werden gemäss § 83 Abs. 1 des Kantonsratgesetzes Eingaben von Behörden und Privatpersonen behandelt, welche bestimmte Begehren oder Beanstandungen enthalten und keine besondere Rechtsform aufweisen. Entsprechend § 82 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates erstattet die zuständige Kommission dem Kantonsrat schriftlich Bericht und stellt Antrag, wie eine Petition zu erledigen ist. Der Kantonsrat erledigt eine Petition, indem er sie mit oder ohne Stellungnahme zur Kenntnis nimmt.

3 Feststellungen und Folgerungen

Der Kanton Luzern hat zur Aufarbeitung dieses Unrechts, zur Anerkennung seiner Verantwortung und zur Entschädigung der Betroffenen bereits seit 2011 eine Reihe von Massnahmen

ergriffen. Dazu gehören eine teilweise Anerkennung der Verantwortung sowie die Unterstützung von Gedenkanlässen und -ausstellungen. Zudem wurde das Unrecht teilweise aufgearbeitet mit dem 2012 erstellten Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930-1970.

Die Kommission sieht dennoch Handlungsbedarf:

Der Kanton hat zwar bereits einen Teil der Betroffenen um Entschuldigung gebeten. Eine umfassende Schuldanerkennung von Kanton, Gemeinden und zuständigen Behörden sowie eine Bitte um Entschuldigung bei allen Menschen, die im Kanton Luzern Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen wurden, fehlt bisher. Dies ist aus Sicht der Kommission nachzuholen. Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat zugesagt, diesem Anliegen nachzukommen.

In einzelnen Kantonen und Gemeinden bestehen aktuell Bestrebungen, den Opfern der Zwangsmassnahmen über den Solidaritätsbeitrag des Bundes in Höhe von 25'000 Fr. hinaus zusätzliche Entschädigungen zu zahlen. In der Stadt Zürich ist eine entsprechende Regelung bereits in Kraft. Dadurch werden nun Betroffene aus bestimmten Gemeinden oder Kantonen eine höhere Entschädigung erhalten als andere und es entsteht eine neue Ungleichbehandlung.

Aus Sicht der GASK könnte eine zusätzliche Entschädigungszahlung ein Zeichen für die Anerkennung und Würdigung der Betroffenen darstellen. Die Mehrheit der GASK lehnt aber eine Verschärfung der neu entstandenen Ungleichbehandlung durch einen kantonalen Alleingang bei der Zahlung von Entschädigungen ab. Aus Sicht der Kommission ist es erforderlich, dass der Regierungsrat über die Konferenz der Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) darauf hinwirkt, dieser Ungleichbehandlung koordiniert entgegenzuwirken und über das entsprechende Bundesgesetz wieder eine schweizweit einheitliche Regelung für die Entschädigung herzustellen.

Eine Minderheit der GASK hat für die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Auszahlung von Entschädigungen durch den Kanton Luzern votiert.

4 Antrag an den Kantonsrat

Die GASK beantragt, die Petition im Sinne der vorgenannten Feststellungen und Folgerungen zur Kenntnis zu nehmen.

10.02.2025

Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)
Die Präsidentin

Pia Engler